

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 09.12.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 8	Bezeichnung der Vorlage: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 29.06.2021 hinsichtlich der Übermittlung einer Klarliste bei Beratungen in Personalangelegenheiten - Ergänzungsvorlage		Datum: 10.12.2021
Vorlage-Nr: VO/0217/21-1			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	21.12.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Am 29.06.2021 hat der Rat mit Stimmenmehrheit beschlossen, dass die Verwaltung künftig im Rahmen der Stellenplanberatungen – in nichtöffentlicher Vorlage – zusätzlich zu den Stellenbezeichnungen die Namen der Beschäftigten nennt.

Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss mit Schreiben vom 16.07.2021 gemäß § 54 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) beanstandet.

In der Ratssitzung am 09.11.2021 hat der Rat seinen Beschluss vom 29.06.2021 bestätigt und somit die Beanstandung des Bürgermeisters zurückgewiesen.

Anschließend hat der Bürgermeister die Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 29.06.2021 mit der Bitte um Entscheidung gemäß § 54 Absatz 2 Satz 4 GO NRW an die Kommunalaufsicht übermittelt.

Mit Anhörung vom 07.12.2021 teilte die Kommunalaufsicht ihre Absicht mit, den beanstandeten Beschluss vom 29.06.2021 gemäß § 122 Absatz 1, Satz 2 GO NRW aufzuheben. Das Schreiben ist der Vorlage beigelegt.

Der Bürgermeister informierte die Ratsmitglieder bereits vorab in der Ratssitzung am 07.12.2021 mündlich, sodann mit Schreiben vom 09.12.2021 unter Hinweis auf die Stellungnahmefrist.

Der Bürgermeister wird keine Stellungnahme abgeben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat entscheidet nach Beratung.

Anlage:

- Schreiben der Kommunalaufsicht

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Lambertz FBL BBM

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Der Landrat

des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Kreisverwaltung - 52523 Heinsberg

Stadt Wegberg
Herrn Bürgermeister Stock
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Der Landrat

Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergaben
Geschäftszeichen: 15 11 80 -3/2021

Frau Liphardt
Zimmer-Nr.: 129
Tel.: 0 24 52 - 13 13 01
Fax: 0 24 52 - 13 13 95
E-Mail: Kommunalaufsicht@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:
mo - fr 08.30 - 12.00 Uhr
di u. do 14.00 - 16.00 Uhr

06.12.2021

09.Dez.2021



Ratsbeschluss vom 29.06.2021; Vorlage einer Klarliste im Rahmen des Stellenplans - in nichtöffentlicher Sitzung -

Anhörung

Sehr geehrter Herr Stock,
sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 29.06.2021 beschloss der Rat der Stadt Wegberg mit Stimmenmehrheit von CDU, AKTIV für Wegberg und Freie Wähler Wegberg wie folgt:
„Der Rat beschließt künftig im Rahmen des Stellenplans - in nichtöffentlicher Vorlage - Klarnamen zu benennen. Bei jeder Vorlage (unabhängig ob Stellenplan, Mitteilung zur Prognose zum Eintritt in den Ruhestand) ist neben den Organisationsziffern eine Klarliste bzw. Übersetzungsliste seitens der Verwaltung mit vorzulegen, die zu den Organisationsziffern den Namen des jeweiligen Mitarbeiters sowie schlagwortartig das Tätigkeits- bzw. Aufgabenfeld enthält.

Aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der einzelnen Mitarbeiter ist diese Klarliste bzw. Übersetzungsliste in der jeweiligen Sitzung den Ausschuss bzw. Ratsmitgliedern auszuhändigen; ggf. falls erforderlich sogar gegen Empfangsbekenntnis. Vor Ende der Sitzung ist die Klarliste bzw. Übersetzungsliste wieder an die Verwaltung zurückzugeben.“

Mit Schreiben vom 16.07.2021 wurde der Ratsbeschluss vom 29.06.2021 gem. § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW - GO NRW - durch den Bürgermeister der Stadt Wegberg beanstandet.

In seiner Sitzung am 09.11.2021 hat der Rat der Stadt Wegberg den Beschluss vom 29.06.2021 mit Stimmenmehrheit bestätigt und die Beanstandung des Bürgermeisters somit zurückgewiesen.

Kreishaushaus Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 0 24 52 - 13 0
Fax: 0 24 52 - 13 11 00
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
Internet: www.kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: WELADED1ERK
Postbank Köln
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC: PBNKDEFF

Ich halte die Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 29.06.2021 aus den nachstehenden Gründen für berechtigt und beabsichtige daher, den Beschluss des Rates gem. § 122 Abs. 1 S. 2 GO NRW aufzuheben.

Begründung:

Nach Art. 88 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 18 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigtenverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht oder die oder der Beschäftigte eingewilligt hat.

Zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigtenverhältnisses werden die personenbezogenen Daten ausschließlich vom Bürgermeister im Rahmen seiner Personalkompetenz nach § 73 GO NRW benötigt. Eine Ausnahme bilden hier nach § 73 Abs. 3 GO NRW die Beschäftigtendaten von Führungskräften, soweit der Rat in seiner Hauptsatzung sich Entscheidungen, die das Grund- oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, vorbehalten hat. Für die hier benannten Entscheidungen sind jedoch zwingend lediglich einzelne personenbezogene Daten notwendig, das Datenminimierungsprinzip aus Art. 5 DS-GVO ist zu beachten.

Die Kenntnis personenbezogener Daten zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, obliegt ebenfalls lediglich dem Bürgermeister.

Gemäß § 62 Abs. 1 S. 2 und S. 3 GO NRW ist der Bürgermeister alleine verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Die Organisationsgewalt umfasst demnach das dem Bürgermeister ausschließlich zustehende und unentziehbare Recht im Rahmen der aufgezeigten Grenzen (Stellenplan) sowohl über die Gliederung der Verwaltung als auch über den Einsatz und die Geschäftsbereiche seiner Mitarbeiter zu entscheiden. Auch aus der umfassenden Organisations- und Weisungskompetenz ergibt sich, dass der Bürgermeister die Bediensteten der Gemeinde seinen Vorstellungen gemäß einsetzen kann (Kleerbaum/ Palmen zu § 62 GO NRW).

Eine Rechtsgrundlage, wonach der Rat der Stadt Wegberg einen Anspruch auf eine Namensliste der jeweiligen Mitarbeitenden hat, liegt nicht vor; ebenso fehlt es im vorliegenden Fall an einem Tarifvertrag oder einer Dienstvereinbarung zwischen Rat und Personalrat.

Eine Verarbeitung von Beschäftigtendaten aus eigenem Recht ist dem Rat der Stadt Wegberg folglich nicht gegeben.

Möglicherweise ist die Weitergabe der Beschäftigtendaten durch den Bürgermeister an den Rat der Stadt Wegberg zulässig. Gemäß § 3 DSG NRW ist Voraussetzung für eine rechtmäßige Weitergabe von personenbezogenen Daten, dass diese zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der Zweckbindungsgrundsatz beachtet wird.

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seinem Beschluss festgehalten, dass bei jeder Vorlage (unabhängig ob Stellenplan, Mitteilung zur Prognose zum Eintritt in den Ruhestand) eine Klarliste bzw. Übersetzungsliste seitens der Verwaltung mit vorzulegen ist, die zu den Organisationsziffern den Namen des jeweiligen Mitarbeiters sowie schlagwortartig das Tätigkeits- bzw. Aufgabenfeld enthält.

Beim Stellenplan handelt es sich nach § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) um eine Anlage des Haushaltsplans. Aus dieser Aufstellung gehen die

(Plan-)Stellen der Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter hervor. Ausgewiesen werden freie Stellen, besetzbare Stellen, besetzte Stellen sowie Abordnungen, um ein klares Bild der Personalverhältnisse und der daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen zu verdeutlichen. Die Entscheidung des Rates bezüglich des Haushaltsplanes fällt unter Berücksichtigung der Gesamtaufwendungen und -erträge. Die Bekanntmachung der Namen der Beschäftigten ist in dieser Entscheidung ohne Belang. Ebenso wenig liegt ein Erfordernis bei einer Ruhestandsprognose vor, zumal eine Prognose lediglich ein Anhaltspunkt, eine Voraussage über zukünftige Ereignisse ist und auf theoretisch fundierten objektiven Verfahren beruht. Die Ruhestandsprognose ist schon aus diesem Grund nicht mit Namen zu versehen.

Ein Erfordernis der Weitergabe von Beschäftigtendaten ist folglich weder für die Aufgabenerfüllung als Ratsmitglied bei der Beratung und Verabschiedung des Stellenplans noch z. B. bei der Prognose zum Eintritt in den Ruhestand ersichtlich. Auch wird eine höhere Entscheidungsqualität durch eine namentliche Zuordnung zu den Organisationskennziffern nicht erreicht.

Artikel 5 der DS-GVO regelt die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten. Neben der Zweckbindung gilt es auch die Datenminimierung zu beachten. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sein müssen sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. Der notwendige Zweck der Verarbeitung von Beschäftigtendaten ist in § 18 DSG NRW normiert. Auch diesem Grundsatz steht eine Namensliste entgegen.

Die Rückgabe der Namensliste vor Ende der Ratssitzung an die Verwaltung negiert die bereits erfolgte unzulässige Datenverarbeitung durch die Ratsmitglieder nicht; ein erheblicher datenschutzrechtlicher Verstoß als Folge der Unzulässigkeit der Verarbeitung von Beschäftigtendaten durch den Rat bleibt gegeben.

In der Konsequenz ist der vom Rat der Stadt Wegberg am 29.06.2021 gefasste Beschluss, künftig im Rahmen des Stellenplans – in nichtöffentlicher Vorlage – Klarnamen zu benennen, rechtswidrig. Aus den vorgenannten Gründen beabsichtige ich, den Beschluss des Rates gem. §122 Abs. 1 S. 2 GO NRW aufzuheben.

Zuvor gebe ich Ihnen hiermit gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW Gelegenheit, sich bis zum

10.01.2022

zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die aufschiebende Wirkung der Beanstandung bleibt gem. § 54 Abs. 2 S. 5 GO NRW weiterhin bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Schneider